



**Das Volk  
ergreift  
die  
»Staats-  
gewalt«**

**Die  
selbstorganisierte  
Abstimmung  
für den  
Volksentscheid  
über die  
Einführung  
der dreistufigen  
Volksgesetzgebung**

**DAS AKTIONS-HEFT**

**AV**

»**Plebiszitäre Elemente sind sinnvoll**«,

meint Verfassungsgerichtspräsident *Andreas Voßkuhle*.

Wir sagen:

**Es ist an der Zeit,  
die Volksgesetzgebung zu ermöglichen.**

[Voßkuhle weiß: Das Grundgesetz verlangt es!]

*Entscheiden wir also die Sache selbst  
mit einer ersten*

**Abstimmung in Deutschland!**

*Projektbeschreibung*

## **I. Die bisherige Entwicklung**

**1. Am Anfang der Bundesrepublik** stand der »*Parlamentarische Rat*«. Er war von den westlichen Besatzungsmächten beauftragt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen zur Gründung eines deutschen Nachkriegsstaatswesens zu schaffen. Ein aus Abgeordneten der Westzonenlandtage gebildeter »Rat« sollte eine provisorische Verfassung erarbeiten und beschließen. Das Arbeitsergebnis wurde von den Auftraggebern akzeptiert und erhielt den Namen »*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*«. Dieses trat am 23. Mai 1949, dem Gründungstag der BRD, in Kraft.

**1.1 Im Rat umstritten** war die Frage, ob und gegebenenfalls wie man das in der Weimarer Verfassung normierte *Prinzip der direkten Demokratie* mit Volksbegehren zum Volksentscheid aufgreifen und weiterführen sollte. Im Ausschuss für Grundsatzfragen war Professor *Carlo Schmid* [SPD] Wortführer der Befürworter, Professor *Theodor Heuss* [FDP] Wortführer der Gegenseite. *Heuss* erfand dabei die Legende, die »Erfahrungen von Weimar« hätten bewiesen, dass das plebiszitäre Element eine »Prämie auf Demagogie« gewesen sei, also zum Aufstieg *Hitlers* beigetragen habe. Daher seine Warnung: »*Cave canem*« [Vorsicht vor dem Hund!]. Als Kundiger

hätte man wissen müssen, dass hier zweierlei in einen Topf geworfen und damit Stimmung gemacht wurde: Erstens gab es in der Zeit der Weimarer Republik zwar einige wenige *Volksbegehren*, jedoch scheiterten die beiden *Volksentscheide* [1926 und 1929], weil sie das Quorum [mindestens 50% der *Stimmberechtigten* mussten zustimmen] nicht erreichten.

*Hitlers* Partei, die NSDAP, spielte dabei im ersten Entscheid überhaupt keine, beim zweiten keine maßgebliche Rolle. Zweitens hat *Hitler*, dessen »Ermächtigungsgesetz« [also der Übertragung diktatorischer Vollmachten an *Hitler*] am 23. März 1933 im Reichstag übrigens auch *Theodor Heuß* zustimmte, seine Volksabstimmungen erst inszeniert, als er diese Kompetenz bereits hatte und damit nach Gutdünken umgehen konnte. Seine Plebiszite waren pure Instrumente der *Manipulation und Akklamation* für die Politik des Regimes und somit kein Organ der Demokratie mehr wie nach den Bestimmungen der Weimarer Verfassung.

Trotz dieses Verwirrspiels konnte *Heuss* im Mai 1949 bei der Abstimmung im Parlamentarischen Rat über einen den Weimarer Regelungen ähnlichen Entwurf eines entsprechenden Artikels für das Grundgesetz die Mehrheit gegen *Carlo Schmid* auf die Seite der Ablehnenden ziehen. So wurde im Grundgesetz [GG] Artikel 20 Absatz 2 mit der Formulierung, das Volk übe die Staatsgewalt aus in »Wahlen und Abstimmungen« nur noch das rudimentäre *Prinzip* der Volkssouveränität normiert, aber nicht ausgestaltet.

**2. In den folgenden Jahren und ersten Jahrzehnten der BRD** machten sich dann die Staats- und Verfassungsrechtler mit Interpretationen in Kommentaren und Lehrbüchern über das Grundgesetz her und grübelten darüber, was das nun zu bedeuten habe, wenn es heiße, es übe das Volk die Staatsgewalt aus in »Wahlen und Abstimmungen«, aber zum Abstimmungsrecht nachstehend nirgends ein Artikel folgt, der die Norm ausführend erklärte. Schließlich ergaben im Laufe der Zeit die Grübeleien mehrheitlich die Deutung, das Abstimmungsrecht bezöge sich lediglich auf den in GG Art. 29 geregelten Fall eventueller Neugliederungen der Bundesländer; hierfür war die plebiszitäre Beteiligung der je betroffenen Bevölkerungen vorgesehen.

**2.1 Aber: Wie konnte man die Rechtslogik derart aus dem Auge verlieren,** um zu einer solchen »herrschenden Lehrmeinung« [h. L.] zu kommen – als sei das die Ausgestaltung des Abstimmungsrechtes *des Volkes* [in normativer Parallele zum Wahlrecht]?! Das war der peinliche *Sündenfall im Denken*

*der einschlägigen Wissenschaften* in der neuen Republik, dem sich dann bis weit in die achtziger Jahre hinein die politische Klasse über alle Parteigrenzen hinweg willig anschloss. Die Ideologie von der BRD als einer »nur-parlamentarischen Demokratie« war als *Staatsdoktrin* geboren.

Letzte Zuckungen in den fünfziger Jahren, aus Anlass der Debatten um die Wiederbewaffnung [1951 ff] und die Kontroverse um die Atombewaffnungspläne [1958], brachten aus den Reihen der damaligen Opposition gegen diese Pläne zwar nochmals auch das Stichwort »Volksabstimmung« in die Debatte, doch die Argumente dafür, diese Kontroversen *plebiszitär* zu entscheiden, blieben auf der Strecke, weil sich in der verfassungsrechtlichen Beurteilung die »herrschende Lehre« inzwischen durchgesetzt hatte und niemand die Initiative, den Sachverhalt höchstrichterlich klären zu lassen, ergreifen wollte. So blieb es an dieser Front über viele Jahre allseits bei einer Art Friedhofsruhe.

**3. Bis zum neuen Jahr 1984 gleich am 1. Januar** in der Nr. 1 der Wochenzeitung DIE ZEIT unter der Überschrift »*In Lebensfragen der Nation muss das Volk auch selbst entscheiden können*« im Zusammenhang mit der Nachrüstungsdebatte von der Bürgerinitiative »Aktion Volksentscheid« wie ein Paukenschlag auf einer ganzen Seite – mit Bezug auf GG Art. 20 Abs. 2 – eine *Petition an den Deutschen Bundestag* veröffentlicht wurde.

Das Anliegen dieser Petition war die Forderung, der Bundestag möge durch ein »*Bundesabstimmungsgesetz*« das Abstimmungsrecht des Volkes verfügbar machen. Dazu wurde ein *dreistufiges Verfahren* – außerparlamentarisches Gesetzesinitiativrecht [*Volksinitiative*], *Volksbegehren* und *Volksentscheid* mit einer »*Medienbedingung*« – vorgeschlagen. In der verfassungsrechtlichen Begründung wurde die These vertreten, nach der Rechtslogik des Grundgesetzes sei es – entgegen der h. L. – nicht nur verfassungskonform, ein »*Bundesabstimmungsgesetz*« zu beschließen, es sei vielmehr, nicht anders als beim Wahlrecht, ein *normatives Verfassungsgebot*, auch das Abstimmungsrecht auszugestalten.

**3.1 Damit war in der BRD der Auftakt für eine neue Demokratiebewegung gegeben.** Sie war in der Friedensbewegung vorbereitet durch Diskussionen über eine »*Volksbefragung*« zur Nachrüstung und bei den GRÜNEN über Ge-

danken zur sog. »Basisdemokratie« und hatte sich nun mit der Petitionsinitiative *eigenständig* politisch positioniert.

Mit einigen Dutzend Abgeordneten des Bundestages kam es in den folgenden Wochen zu einer regen Korrespondenz, die allerdings schon erkennen ließ, dass die parteipolitischen Interessen zu festgelegt waren, als dass man bei einer größeren Zahl der Parlamentarier/innen Zustimmung hätte erwarten können. Und so stimmten am 4. Oktober 1984 im Plenum des Bundestags nur wenige aus der Fraktion der GRÜNEN für das Anliegen; alle anderen lehnten ab.

**4. Wir fassen an dieser Stelle für den kurzen Überblick über den weiteren Verlauf des Projektes die Jahre bis heute zusammen** und geben für die Zwischenzeit nur noch dem Jahr 1989 eine besondere Aufmerksamkeit.

**4.1 1989:** Dieses Jahr ist allen als dasjenige in Erinnerung, das die ganze Weltlage fundamental dadurch änderte und in Deutschland die Nachkriegszeit beendete, dass *am 9. November* mit dem »Fall« der Mauer in Berlin und der Öffnung der Grenzen der DDR das Tor zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten aufgestoßen wurde. In wenigen Monaten löste sich die DDR auf, indem sie aufgrund eines »Vereinigungsvertrages« dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beitrug.

**4.1.1 Während dieses Prozesses,** als dessen politische Kulmination man die vier Wochen vom 7. Oktober bis zum 9. November ansehen kann, nämlich die Zeit, in welcher, von Leipzig ausgehend, die *Devise* »**Wir sind das Volk**« die Identität der Entwicklungen in der DDR markierte, war, damals von den Medien leider weder wahrgenommen noch seither in den Erinnerungen erwähnt, eine Art »Subprozess« im Spiel, der seinen Ausgangsimpuls in der BRD bei denen hatte, die bereits für die Petition 1984 verantwortlich waren. Sie hatten das *Projekt* »D 89« entwickelt und in Gang gesetzt: *Für die BRD* [zum 40. Geburtstag am 23. Mai 89] abermals eine Petition zur »dreistufigen Volksgesetzgebung« an den Bundestag [dokumentiert im »Achberger Memorandum« [www.volksgesetzgebung-jetzt.de/achberger-memorandum](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de/achberger-memorandum)] und – in Zusammenarbeit mit einer Weimarer Bürgerrechtsgruppe – *für die DDR* [zu deren 40. Geburtstag am 7. Oktober 89] nach den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung der DDR eine »Eingabe« an die Volkskammer der DDR vorbereitet [dokumentiert im »Weimarer Memorandum« [www.volksgesetzgebung-jetzt.de/weimarer-memorandum](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de/weimarer-memorandum)].

In beiden Initiativen ging es darum, aus den Verfassungen der beiden Staaten und aus ihrem geschichtlichen Kontext das Element der plebiszitären Demokratie als ihnen vorgegeben nachzuweisen und insofern aus diesem *gemeinsamen demokratischen Grundelement*, das aber bisher beiderseits vom etablierten Gesellschaftssystem verdrängt worden war, für das zukünftige Verhältnis zwischen beiden Staaten das *tertium comparationis*, das gemeinsame Dritte – **die Brücke** – zu bilden und von dergestalt verwirklichter Volkssouveränität alle weitere politische Entwicklung im mitteleuropäischen Deutschland demokratisch zu legitimieren.

**4.2 Als dieses Projekt vorbereitet wurde, konnte niemand ahnen, zu welchen Ereignissen es im Herbst 89 in der DDR kommen würde.** Mit dem »Weimarer Memorandum« sollte die Initiative – in Erinnerung an den eigentlichen Beginn der Französischen Revolution, als sich am 17. Juni 1789 in der Versammlung der »Generalstände« in Paris der »dritte Stand« in einem *Akt souveräner Selbstbestimmung* über den Kopf Ludwig XVI. hinweg zur »Nation« proklamierte – im Blick auf die Staatsfeierlichkeiten zum 7. Oktober am 17. Juni 1989 von Weimar aus [sozusagen klammheimlich] gestartet werden.

Zwar sprach das »Memorandum«, aus der Vorstellung einer großen Beteiligung an dem Projekt der »Eingabe« an die Volkskammer, von einer *»deutschen Oktoberrevolution«*, doch natürlich konnte niemand ahnen, dass es mit der *Devise* »**Wir sind das Volk**« in der DDR zu einem so formulierten Impulse kommen würde, der wenigstens *gefühlsmäßig* und kurzzeitig *die Identität* der aufbrechenden Bewegung in der Weise bestimmte, dass dieser Impuls vollständig kongruent war mit der Idee, von der aus wir das Projekt »D 89« entwickelt hatten. Um ihn »revolutionär« zur Wirkung zu bringen wären im Prinzip keine Demonstrationen oder andere traditionelle oppositionelle Gebärden erforderlich gewesen, sondern nur *eine individuelle Intervention möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger nach Geist und Buchstabe der Gründungsverfassung der DDR und nach Regeln des aktuellen Verfassungsrechtes*, eben die »Eingabe« an die Volkskammer. Leider gewannen gegenüber diesem **Brückenprojekt** auf der Bühne der Ereignisse und hinter den Kulissen andere, am Vorbild der BRD orientierte parteipolitische Tendenzen ohne Kenntnis des plebiszitären Elementes in der Staatsgeschichte der DDR, wie es im »Memorandum« herausgearbeitet war, die Oberhand. Diese Entwicklung spiegelte sich in der sog. »friedlichen Revolution« beim

Übergang von der Devise »Wir sind das Volk« zu »Wir sind *ein* Volk« im Sinne von »Deutschland einig Vaterland« [Näheres in dem Buch »Wie Goethe und Schiller 1989 versuchten, die DDR zu retten und neu zu gründen«, Achberger Verlag November 2009].

**4.3 In der BRD endete der Vorgang damit**, dass der Bundestag die Petition abermals ablehnte, inzwischen aber doch schon mehr Abgeordnete als beim ersten Anlauf zustimmten. In der DDR hatten unsere Weimarer Freunde leider nicht die Courage, das »Memorandum«, das wir in einer größeren Anzahl verfügbar gemacht hatten, vernehmbar in Umlauf zu setzen, sodass die Eingabe an die Volkskammer nur von wenigen eingesetzt wurde. Auch die mit der Publikation verbundene Überlegung, das Projekt durch Westjournalisten in der DDR in ihren Medien publik und so die Idee des Ganzen auch in der BRD bekannt zu machen, kam leider nicht zum Tragen, weil das Projekt in der DDR erst nach dem Fall der Mauer publiziert wurde – damit aber waren die Weichen im Gesamtprozess in die ganz andere Richtung gestellt. Zwar wurden von der dortigen »Demokratie-Initiative 90« noch ca. 30 000 Unterschriften für die Eingabe an die Volkskammer gesammelt, aber mit dem 18. März, dem Tag der Wahl zur neuen Volkskammer, an dem die Bevölkerung der DDR praktisch schon mal an einer Art Probelauf einer exterritorialen Bundestagswahl teilnahm, war alles auf dem Kurs, den »der Kanzler der Einheit« und die mit ihm im Bunde waren gemanagt hatte.

Was man danach »die friedliche Revolution« nannte, hatte sein Ziel erreicht: global. Die Chance einer »deutschen Oktoberrevolution« [*à la hauteur des principes*«, wie es der junge *Karl Marx* 1843 in seiner »Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie« auf den emanzipatorisch-humanistischen Punkt gebracht hatte], bei welcher es in der »Logik der Geschichte« des zwanzigsten Jahrhunderts um die Konstituierung wahrer Volkssouveränität in West wie Ost gleichermaßen hätte gehen sollen und können, war verspielt.

**4.4** Im »einig Vaterland« entwickelte sich das Projekt dann so weiter, dass nach dem 3. Oktober durch die PDS auch die SED-Strömung im Bundestag einzog. Gespräche mit Sprechern ihrer damaligen Fraktion führten dazu, dass sie die Idee der dreistufigen Volksgesetzgebung aufgriffen und 1994 im Bundestag einen eigenen Gesetzentwurf dazu einbrachten. Ebenso die Sozialdemokraten und Bündnis 90/Die Grünen. Ablehnend blieben die

Konservativen der CDU/CSU und die FDP. Weitere Petitionen unsererseits wurden dementsprechend mehrheitlich weiter abgelehnt, wie auch Versuche anderer parteipolitischer Richtungen keine Mehrheit fanden.

## II. Zum jetzigen Stand der Dinge

führte *die Aktion »Gretchenfrage«* als Vorbereitung für eine neuerliche Petitionsinitiative. Wir stellten im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 27. September 2009 allen Kandidatinnen und Kandidaten die »Gretchenfrage« im Blick auf die Petition, die dem 17. Deutschen Bundestag vorgelegt werden sollte. Zu beantworten war, ob sie für den Fall, gewählt worden zu sein, sich als Abgeordnete für oder gegen das Anliegen dieser Petition entscheiden würden. Wir haben die Aktion im Internet auf [www.volksgesetzgebung-jetzt.de](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de) dokumentiert.

**Dieser Schritt brachte insofern im Gesamtprozess des Projektes *eine neue Ausgangslage***, als am 30. Juni 2009 zu den deutschen Begleitgesetzen zum Lissabon-EU-Vertrag vom Bundesverfassungsgericht *ein Urteil* verkündet wurde, in dessen Abschnitt 211 vom Gericht zu der Frage, was nach dem Grundgesetz *das Prinzip unserer staatsrechtlichen Ordnung im Hinblick auf den Demokratiebegriff* sei, erstmals eine Sicht vertreten wurde, die nicht mehr ein Abklatsch der alten »herrschenden Lehre« war. Vielmehr brachte »Karlsruhe« eine Sichtweise ins Spiel, die sich deckte mit derjenigen Position, wie wir sie hinsichtlich der Beurteilung des GG Art. 20 Abs. 2 im Petitionsprojekt von Anfang an vertraten. [siehe [www.volksgesetzgebung-jetzt.de/petition-2009/aspekte-1](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de/petition-2009/aspekte-1), im pdf Ziffer I.2.]. **Demzufolge haben wir diese Position zum Ausgangsgedanken der Begründung unserer neuen Petition genommen. Wir haben diese Petition am 9. November dem Deutschen Bundestag eingereicht.**

## III. Wie weiter?

### Die Abstimmung

1. Wir sind uns im klaren darüber, dass es nicht von der Güte der Präsentation eines Anliegens abhängt, ob es im Bundestag mehrheitliche Zustimmung findet, sondern einzig uns allein von den parteipolitischen Kalkülen. Aus diesen wird es eine Zustimmung immer erst dann geben, wenn eine so große Zahl von Stimmberechtigten mit ihrem erklärten Willen die Forde-

rungen der Petition unterstützen wird. Dann wird sich auch das Parlament nicht mehr querstellen. Da dafür nach unserer Einschätzung mehrere Millionen nötig wären – mit Sicherheit würde sich das Parlament 20 Millionen Willensbekundungen nicht mehr widersetzen! – haben wir jedenfalls die formalen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich das realisieren könnte, wenn es möglich wäre, den Großteil der Bevölkerung zu erreichen. Das ist jedoch ohne die Massenmedien nicht möglich. Trotzdem haben wir im Internet die Seite »Willensbekundung« eingerichtet, und jeder Mensch, der das Anliegen unterstützen will, kann es hier mit seiner Eintragung tun [[www.volksgesetzgebung-jetzt.de/aktion/willensbekundung](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de/aktion/willensbekundung)].

**2. Es war aber die bisher unbeantwortete Frage**, was geschehen könnte, damit die entsprechende Aufmerksamkeit der Medien auf diesen Vorgang gelenkt werden würde. Nun ergab sich aus dem am 18. März [!] in der TAZ publizierten Interview mit dem neuen Bundesverfassungsgerichtspräsidenten *Andreas Voßkuhle*, das weite Beachtung fand, die Anregung, zwischen diesem Interview und unserer aktuellen Petition einen bestimmten neuen *Aktions-Zusammenhang* herzustellen.

**2.1** Man konnte wieder einmal, wie schon so oft, feststellen, dass die Medien – Presse, Funk oder Fernsehen – sofort die Schlagzeile daraus verfertigten, wenn ein hochrangiger Amtsträger unseres politischen Systems sich zu Schlagwörtern wie »Volksabstimmungen«, »plebiszitäre Elemente« oder dergleichen äußerte. Im Fall von Herrn *Voßkuhle* hatten wir – ungenannt – unsererseits den Zusammenhang zwischen ihm und unserer Petition insofern bereits hergestellt, als er ja an dem von uns in der Petitionsschrift gewürdigten Urteil vom 30. Juni 2009 als Vorsitzender des federführenden 2. Senats des Bundesverfassungsgerichtes direkt beteiligt war und daher ja auch die von uns zitierte Stelle des Urteils [Abschnitt 211] mitverantwortet. Sein interviewführender Gesprächspartner hätte ihn, wäre ihm der entsprechende Gesichtspunkt gegenwärtig gewesen, in der Sache selbst deutlicher und mehr den Kern des Problems betreffend befragen können, als nur mit dem Allerweltstopos »Volksabstimmungen«. Und so antwortete *Andreas Voßkuhle* eben auch relativ unbestimmt mit dem Begriff »plebiszitäre Elemente« und fügte hinzu, den Parlamentarismus, der sich in der BRD »bewährt habe«, mit solchen Elementen zu ergänzen sei »sinnvoll.«

2.2 Das kann man kritisieren, man kann es aber auch als *produktive Anregung* verstehen, jetzt um so entschlossener tätig zu werden. Denn das, was wir mit der Konzeption der »dreistufigen Volksgesetzgebung« vorbringen, ist ja die historisch, menschenkundlich und sozialorganisch begründete »sinnvolle« *Kombination* der drei wesentlichen »plebiszitären Elemente«: der außerparlamentarischen *Gesetzesinitiative* [1. Stufe], des *Bürgerschaftsbegehrens* [2. Stufe] und des *Bürgerschaftsentscheids* [3. Stufe] [[www.volksgesetzgebung-jetzt.de/petition-2009](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de/petition-2009) (ihre Aspekte)].

3. Und so gesehen liegt es nun an uns allen, nicht am Präsidenten des Gerichtes, die Sache über die Petition hinaus selbst in die Hand zu nehmen und das »Sinnvolle« dergestalt zu *realisieren*, dass wir das strategische Element der »*Willensbekundung*« *erweitern* zu einer

## **selbstorganisierten Abstimmung**

über die verfassungsrechtlichen Kernforderungen der Petition vom 9. November 2009 [[www.volksgesetzgebung-jetzt.de/petitionsinitiative-1989-2009/forderung-3](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de/petitionsinitiative-1989-2009/forderung-3), siehe auch S.17f im vorliegenden Heft].

3.1 Dafür ergänzen wir die bisherige Beteiligungsmöglichkeit im Internet durch ein einfaches Abstimmungsverfahren [Ja oder Nein] zum Abstimmungsgegenstand, wie es heute im Netz zu allen möglichen Fragen praktiziert wird. Die Entwicklung dieser Abstimmung ist mit einer Zählung verbunden, so dass man täglich den Stand der Dinge verfolgen und dementsprechend auch sein Aktionsengagement darauf einrichten kann.

4. Freilich wäre dieses Verfahren allein für unseren Zweck nicht zielführend, weil wir damit allenfalls eine Art Stimmungsbarometer erzeugen, aber kein »politisches Kapital« bilden und damit gegenüber dem Parlament die gewichtige Botschaft des konkreten Bekenntnisses der Bürgerschaft zur Volkssouveränität nicht auf die Waage legen würden.

**5. Deshalb müssen wir alle, die sich ernsthaft mit einem Votum an der Abstimmung beteiligen werden bitten, auf der entsprechenden Seite auch ihre »Willensbekundung« [mit Namen und Adresse] beizusteuern, damit wir dann, wenn es zum Schwur im Bundestag kommt, das**

**Ergebnis der tatsächlichen *politisch relevanten Beteiligung* nachweisen können. Wir könnten diesen Teil einem Notar oder Rechtsanwalt übergeben, dann hätten auch wir damit nichts zu tun und die Daten wären geschützt.**

**5.1 Nur in dieser Kombination, so sehen wir es, werden wir eine Chance haben, das Projekt in der laufenden Legislaturperiode des 17. Bundestages erfolgreich abzuschließen. Wir würden auf diese Weise nach drei Jahrzehnten des Kampfes dieses historische Ziel erreichen mit einem Akt des selbstbewussten Ergreifens der Volkssouveränität in Gestalt des bisher vom Parlamentarismus verweigerten plebiszitären Elementes der »Staatsgewalt«. Vorausgesetzt es gelingt, dass sich genügend viele abstimmungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger an der Bildung des Gemeinwillens beteiligen. Bleiben wir also nochmals energisch »am Ball«, dann wird es gelingen, die letzten Widerstände zu überwinden.**

**Dass das Interview mit *Andreas Voßkuhle* wie »ausgerechnet« am 18. März, der für die einen ein bitterer Tag in der deutschen Demokratieentwicklung, für andere ein Freudentag ist, erschien, wurde für uns Anregung zu diesem Projekt einer selbstorganisierten orientierenden Abstimmung. Das möge ein gutes Omen und Ansporn sein für ein heiteres und würdiges Finale unserer direktdemokratischen Festspielzeit [1984 ff].**

**23./24. März 2010**

*Nachbemerkung:* Die hier erwähnten Daten – 17. Juni, 18. März, 23./24. März und 9. November – sind in der deutschen Demokratiegeschichte mit sehr widersprüchlichen Ereignissen verbunden, bei denen es aber durchwegs um Entscheidungen zu der Frage ging, ob die Volkssouveränität wirken und sich durchsetzen kann oder nicht. Wir hoffen mit ganzer Kraft, dass das jetzt mit diesem Projekt verbundene Datum dasjenige werden möge, das den bisherigen Zwiespalt zum geglückten Abschluss leiten wird.

P.S. Die restlichen, auf der Homepage [www.volksgesetzgebung-jetzt.de](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de) noch nicht ganz abgeschlossenen Teile zur aktuellen Petition werden im Laufe der nächsten Zeit vervollständigt.

## Warum und wie die erste [selbstorganisierte] Abstimmung im vereinigten Deutschland?

Sie ist angeregt durch ein Interview des neuen  
Präsidenten beim Bundesverfassungsgericht,  
*Andreas Voßkuhle*, vom 18. März 2010  
[in der *TAGESZEITUNG TAZ*]

**Denn: »Plebiszitäre Elemente« sind  
nicht nur, wie *Voßkuhle* sagte, »sinnvoll«,  
sondern sie sind nach dem Grundgesetz  
Artikel 20 Absatz 2 geboten!**

So heißt es in dem von ihm mitverfassten Urteil zum Lissabon-Vertrag der EU: **»Das Recht der Bürger in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips.«** Diese Bestimmung gehöre **»als unveränderbar festgelegt«** zu den **»Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.«**

Weil aber der Deutsche Bundestag sich trotz zahlreicher Petitionen seit Jahrzehnten konstant geweigert hat, das Abstimmungsrecht des Volkes mit den dazugehörigen plebiszitären Elementen verfassungsrechtlich auszugestalten, **rufen wir jetzt alle Stimmberechtigten mit einer selbstorganisierten Abstimmung zur Bildung des Gemeinwillens auf.**

**Prüfen, abstimmen und Willen bekunden!**

**>>>**

# I. Das Prinzip

1.

## »Plebiszitäre Elemente sind sinnvoll«

sagte der neue Präsident des Bundesverfassungsgerichtes *Andreas Voßkuhle* in einem Interview am 18. März in der TAZ [Tageszeitung]:  
[www.taz.de/1/politik/deutschland/artikel/1/plebiszitaere-elemente-sind-sinnvoll](http://www.taz.de/1/politik/deutschland/artikel/1/plebiszitaere-elemente-sind-sinnvoll)

***Aber er weiß auch, dass das Grundgesetz in seinem Artikel 20 Abs. verlangt, das Sinnvolle zu verwirklichen.***\*

**Deshalb nehmen wir die Sache jetzt praktisch in die Hand und starten die erste selbstorganisierte Abstimmung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland!**

2.

Seit Jahren verlangt die Initiative [www.volksgesetzgebung-jetzt.de](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de) vom Deutschen Bundestag mit Petitionen, eine entsprechende Regelung zu beschließen – bisher ohne Erfolg; noch immer leugnet dessen Mehrheit jene Einsicht, die der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts unter dem Vorsitz von *Andreas Voßkuhle* in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 formuliert hat, wo es mit Bezug auf GG Art. 20 Abs. 2 heißt:

**\* »Das Recht der Bürger in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips.« Diese Bestimmung gehört »als unveränderbar festgelegt« zu den »Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.«**

3.

Die Initiative »Volksgesetzgebung-jetzt.de« hat auch dem 17. Deutschen Bundestag nach seiner Konstituierung am 9. November 2009 wieder eine Petition zur verfassungsrechtlichen Regelung der plebiszitären Elemente des Demokratieprinzips vorgelegt [[www.volksgesetzgebung-jetzt.de](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de)].

**Damit aber nicht auch dieser Versuch wieder im Sande verlaufen wird, muss sich jetzt der Gemeinwille bilden und seine ganze Kraft einsetzen!**

**>>>**

## II. Die Abstimmung

1.

Dem Gemeinwillen wollen wir mit einer **selbstorganisierten Abstimmung** das Tor öffnen! Und aus selbstbewusstem demokratischem Geist in erster Linie alle zur Bundesrepublik Deutschland zählenden mündigen Bürgerinnen und Bürger einladen, an diesem plebiszitären Unternehmen mitzuwirken.

**Der Gemeinwille soll klären:**

**Will die Mehrheit der Stimmberechtigten das »Sinnvolle« *verwirklichen* – wie es von Seiten des Bundesverfassungsgerichts und seines Präsidenten gesehen wird:**

**Ja oder Nein?**

2.

**Dazu kann hier jeder an der Teilnahme Interessierte seine Stimme abgeben.** [An dieser *Abstimmung* wie an der *Willensbekundung* können sich auch Menschen beteiligen, die als Nicht-Deutsche hierzulande leben oder im Ausland an der Demokratieentwicklung in Deutschland interessiert und der deutschen Sprache insoweit mächtig sind, dass sie die Darstellungen des Projektes verstehen können. Wir nehmen damit bewusst jenen Aspekt des deutschen Geisteslebens auf, den beispielsweise schon *Friedrich Schiller* und *Johann Wolfgang Goethe* mit der *Idee des Weltbürgertums* als zeitgemäße politische Identität vertreten haben und zugleich den Deutschen rieten: »Zur Nation euch zu bilden, ihr hofft es vergebens; bildet, ihr könnt es, dafür freier zu Menschen euch aus.« Was herauskam, dass sie diesem »Geist von Weimar« nicht folgten, hat größtes Unheil über sie und die Welt gebracht und wird ihre besten Kräfte lähmen solange es so bleibt.]

Eine eingerichtete Zählung zeigt den Stand der Abstimmung an. Sie bezieht sich auf den konkreten Gestaltungsvorschlag, wie er auch dem Deutschen Bundestag zur Entscheidung vorliegt:

Verlangt wird ein Beschluss des Bundestages, noch in dieser Legislaturperiode einen bindenden Volksentscheid über folgende Ausgestaltung des plebiszitären Elementes des Demokratieprinzips, wie es das Grundgesetz vorsieht, zu ermöglichen:

1. **Das außerparlamentarische Initiativrecht, beim Bundestag Gesetzesvorschläge einzubringen.**
2. **Bei Ablehnung derselben ein Bürgerchaftsbegehren einleiten zu können und, wenn das Begehren erfolgreich ist,**
3. **das Recht zum Volksentscheid zu aktivieren.**
4. **In diesem Prozess der »dreistufigen Volksgesetzgebung« muss gesetzlich garantiert sein, dass in den Medien das jeweilige Pro und Contra in der Information und Diskussion gleichberechtigt zur Geltung kommen kann.\***



\* Zur Information über die Einzelheiten der Petition  
[www.volksgesetzgebung-jetzt.de/petition-2009/aspekte](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de/petition-2009/aspekte)

### III. Die Willensbekundung

**1.** Mit diesem Abstimmungsprojekt nehmen wir die Richtung der Grundaspekte des Regelungsvorschlages für die »dreistufige Volksgesetzgebung« auf, wie wir sie in der Petition an den 17. Bundestag vom 9. November 2009 fordern. [siehe S. 17f]

**2.** Wir schließen damit bewusst an jene Devise an, die zwischen dem 9. Oktober bis zum Fall der Mauer den *emanzipatorischen Charakter* der »friedlichen Revolution« in der DDR geprägt hatte, dann aber ihre ursprüngliche *plebiszitäre Identität* zugunsten einer *nationalen* Perspektive aufgab, sich nach dem Muster des real-existierenden vormundschaftlichen Parlamentarismus der BRD weiterentwickelte und schließlich am 3. Oktober 1990 in deutscher Einheit »verduftete«.

**3.** Wenn wir nun den *revolutionär-plebiszitären Auftakt* der »deutschen Oktoberrevolution« von 1989 vollenden wollen, um damit zugleich die beiden Vorgeschichten und ihre gemeinsame Herkunft, das III. Reich\*, »aufzuheben« und Deutschland demokratiepolitisch als emanzipiertes Gemeinwesen »auf die Höhe der Zeit« zu stellen, dann wird uns das nicht nur mit dem Akt der »selbstorganisierten Abstimmung« gelingen; dafür bringt dieses Verfahren zu wenig politisches Gewicht auf die Waage.

**4.** **Erst wenn wir gegenüber der Volksvertretung konkret nachweisen können, dass ein Großteil der heute stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger das plebiszitäre Element des Grundgesetzes Art. 20 Abs. 2 so verwirklichen will, wie es die Petition vom 9. November mit der »dreistufigen Volksgesetzgebung« vorschlägt, wird es den verlangten Volksentscheid darüber geben.**

Um gegenüber dem Bundestag diesen Nachweis zu erbringen, bitten wir alle, die dazu beitragen wollen, *sich außer mit ihrem Abstimmungsvotum auch an der Willensbekundung zu beteiligen.* Dazu ist dann die Angabe des Namens und der Adresse notwendig:  
[[www.volksgesetzgebung-jetzt.de/aktion/willensbekundung](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de/aktion/willensbekundung)]

*Wer an der Aktion mitarbeiten will:  
Wenn möglich bitte auch Emailadresse angeben*

**So kann es gelingen.**

\* Mit diesem Hinweis beziehen wir uns auf den 23./24. März 1933, als die Reichstagsmehrheit mit ihrer Zustimmung zu Hitlers Ermächtigungsgesetz die Weimarer Verfassung faktisch außer Kraft setzte. Aus diesem Sündenfall folgte alle weitere Schmach: Diktatur, Holocaust und Krieg. Anstatt die Demokratie zu verteidigen und vor allem auch einen *Kultur der Volksgesetzgebung* zu entwickeln, verkaufte das seiner Souveränität noch nicht bewusste Volk sein »Erstgeburtsrecht« an einen menschenfeindlichen Staat, den seine parlamentarischen Volksvertreter einem demagogischen Massenmörder auslieferten.

## **5. Die zwei Forderungen der Petition, auf die sich die Willensbekundung richtet, gelten folgenden Anliegen:**

**5.1 Der 17. Deutsche Bundestag möge unverzüglich ein Gesetz beschließen, das nach umfassender Information und gesellschaftlicher Diskussion**

**einen Bürgerschaftsentscheid über die nachstehenden vier Kriterien eines Verfassungsgesetzes zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung**

**ermöglicht, um dergestalt die im Artikel 20 des Grundgesetzes normativ veranlagte, bisher jedoch nur in ihrer parlamentarischen Komponente entfaltete komplementär-demokratische Grundordnung auch in ihrer plebiszitären Komponente verfügbar zu machen.**

**5.2 Dieser Bürgerschaftsentscheid soll feststellen, ob die Mehrheit der Stimmberechtigten den nachstehend angeführten Kriterien\* zur Realisierung dieses Elementes zustimmen will.**

\* Mit dem Vorschlag dieser Kriterien unterbreiten wir einen in der bisherigen Verfassungsgeschichte neuen Weg der direkt-demokratischen politischen Willensbildung im Sinne eines öffentlichen Gesprächsprozesses zwischen den zuständigen Organen der parlamentarischen und denen der plebiszitären Demokratie. Dadurch kann immer das gesamte kreative Potential individuell-gesellschaftlicher Geistestätigkeit in *Freiheit, Gleichheit und Kommunikativität* zur Lösung der politisch-legislativen Gestaltungsaufgaben wahrgenommen werden und die soziale Arena betreten. Das ist die Bedingung dafür, um auch neue Ideen und Regelungsvorschläge im Vergleich zu den bisherigen im öffentlichen Diskurs zu prüfen und schließlich demokratisch transparent zu entscheiden.

Dass in diesem kontinuierlichen Prozess des Diskurses über die Angelegenheiten der *res publica* in all ihren systemischen Dimensionen den *Massenmedien* eine besondere Aufgabe der Vermittlung zukommen muss, welche der öffentlich-rechtlichen Gestaltung bedarf, versteht sich aus deren überragender Bedeutung für die Urteilsbildung über die demokratisch zu entscheidenden Fragen von selbst.

Wir haben uns bei den Vorschlägen zu den vier Kriterien auf wenige Regularien beschränkt, halten die genannten jedoch als Rahmenbestimmungen für unabdingbar. Daraus hat sich das folgende Bild für die verfassungsrechtlich zu regelnde **2. Forderung** der Petition ergeben:

## Die vier Kriterien der »dreistufigen Volksgesetzgebung«

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht,

1. aus ihrer Mitte jederzeit Gesetzesinitiativen zu den Entwicklungen der gesellschaftlichen Lebensgebiete zu ergreifen und diese Initiativen – mit einer bestimmten Anzahl sie unterstützender Stimmberechtigter – in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess einzubringen.

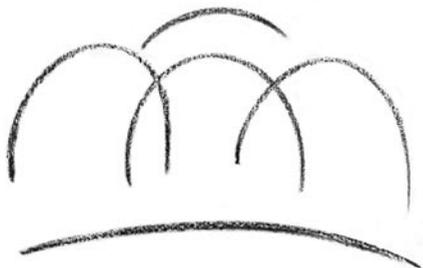
2. Wenn das Parlament diese Initiativen nicht beschließt, müssen diese die Möglichkeit haben, ein Bürgerschaftsbegehren einzuleiten.

3. Erreicht dieses innerhalb der Dauer der Unterzeichnungskampagne die erforderliche Zahl zustimmender Unterschriften Stimmberechtigter, findet innerhalb einer Frist von mindestens einem halben und höchstens einem Jahr ein Bürgerschaftsentscheid statt. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Beschlossene tritt in Kraft.

4. Die Medienbedingung. In den Monaten zwischen dem erfolgreich abgeschlossenen Bürgerschaftsbegehren und dem Bürgerchaftsentscheid hat das Pro und das Kontra zum Abstimmungsgegenstand im öffentlichen Diskurs in allen Massenmedien das gleiche Recht zur Darstellung seiner Argumente.

Ein Ombudsrat, gebildet aus Vertretern der Medien und Vertretern der jeweiligen Initiative sowie einer vom Bundespräsidenten berufenen Mediatorengruppe ist für die Gestaltung des Prozesses der Information und Diskussion verantwortlich.

5. Das Nähere bestimmt ein Ausführungsgesetz.



**Aktionsinitiative »volksgesetzgebung-jetzt.de«**

Peter Frank, Wilfried Heidt, Ines Kanka, Gerhard Meister, Uwe Scheibelhut, Gerhard Schuster, Tassilo Seidl-Zellbrugg

**23./24. März**

Kontakt und Mitwirkung:

[www.volksgesetzgebung-jetzt.de](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de)

[aktionsinitiative@volksgesetzgebung-jetzt.de](mailto:aktionsinitiative@volksgesetzgebung-jetzt.de)

**Initiative 1989 - 2009**

**Wie  
Goethe & Schiller**

**1989  
versuchten,  
die DDR  
zu retten  
und neu zu gründen**

**Das »Weimarer Memorandum«,  
das »Achberger Memorandum«  
und »die Gretchenfrage«  
an den siebzehnten  
Deutschen Bundestag**

**Achberger Verlag  
edition medianum  
AVE 2009**

ISBN: 978-3-88103-042-7 € 18,-

# Der Inhalt des Aktionsheftes

## *Projektbeschreibung ..... 2*

### **I. Die bisherige Entwicklung ..... 2**

- 1. Am Anfang der alten Bundesrepublik ..... 2**
  - 2. In den Jahren bis 1984 ..... 3**
  - 3. Ab 1984 ..... 4**
  - 4. Das Jahr 1989 und folgende ..... 5**

### **II. Zum jetzigen Stand der Dinge ..... 8**

### **III. Wie weiter? Die Abstimmung ..... 8**

## *Warum und wie die erste [selbstorganisierte] Abstimmung im vereinigten Deutschland?..... 12*

### **I. Das Prinzip ..... 13**

### **II. Die Abstimmung ..... 14**

### **III. Die Willensbekundung ..... 15**

## **Kontakt**

**aktionsinitiative@volksgesetzgebung-jetzt.de**